

Vereinbarung

Zwischen der

NaturEnergie Region Hannover eG
Justus-von-Liebig Straße 24
31535 Neustadt
- im Folgenden als **NE** bezeichnet –

und

.....
- im Folgenden als Wärmekunde bezeichnet –

zum Anschluss des Objektes des Wärmekunden an das zu verlegende Nahwärmenetz und zur Lieferung von Nahwärme

Anschlussobjekt:

Dorf _____
(Straße, Hausnummer)

§1 Präambel

Es ist in dem o.a. Dorf geplant, eine gemeinschaftliche zentrale Wärmeversorgung aus Biomasse und einem Nahwärmenetz aufzubauen. Den Eigentümern von potentiellen Anschlussobjekten (Wohnhäuser, Betriebe, kommunale Einrichtungen u. Ä.) wird die Möglichkeit eines Anschlusses an das zu verlegende Nahwärmenetz geboten. Hierdurch soll den Eigentümern der Anschlussobjekte eine komfortable, umwelt- und klimafreundliche Wärmeversorgung (Heizung, Warmwasser, Kühlung) ermöglicht werden. Durch die Verwendung von heimischen Energieträgern soll diese Wärmeversorgung zudem unabhängig von Öl- und Gasimporten und den mit diesen Energieträgern verbundenen Preisrisiken sein.

Um konkrete Berechnungen und Planungsschritte zu realisieren, gilt es, das Interesse der Beteiligung abzufragen und genaue Daten und Informationen bzgl. der Energieverbräuche zu erarbeiten.

Die NE tritt als Schirmherrin im Projekt auf, und erklärt schon heute, dass alle in diesem Vertrag geregelten Punkte auf eine zukünftige Betreibergesellschaft übertragen werden können.

§ 2 Zweck

Dieser Vorvertrag dient dem Zweck, die Anschlussbereitschaft von Eigentümern möglicher Anschlussobjekte (Wohnhäuser, Betriebe, kommunale Einrichtungen u. Ä.) verbindlich zu ermitteln. D.h. die Vereinbarung ist Grundlage für den Planungseinstieg.

Für die NE ist diese Vereinbarung die Grundlage für die Auslegung der Energieanlagen (Kesselleistung, etc.) sowie die Dimensionierung und Festlegung des Streckenverlaufs für das Nahwärmenetz. Auf der Basis der erreichten Anschlussdichte wird die NaturEnergie Region Hannover eG entscheiden, ob die Durchführung weiterer Planungsschritte in Auftrag gegeben wird.

§ 3 Projektrealisierung , Pflichten und Ausstiegsklauseln

Vor der Entscheidung zur weiteren Verfolgung des Projektes führt die NaturEnergie Region Hannover eG eine Vorklärung der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen im Rahmen einer Datenerfassung durch. Sind die Voraussetzungen zur Erzeugung und Lieferung der Wärme zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Konditionen gegeben, wird die NE die Finanzierung der geplanten Investitionen sicherstellen und die weiteren Planungsschritte einleiten.

Wird der Beschluss zur Realisierung des Projektes von der NE gefällt, ist diese verpflichtet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag auszuarbeiten. Sollte es der NE technisch und wirtschaftlich möglich sein, das Anschlussobjekt zu erschließen und zu den in diesem Vorvertrag vereinbarten Bedingungen zu beliefern, verpflichten sich die Vertragspartner einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen.

Ausstiegsklausel für den Wärmekunden:

- Der Wärmekunde ist nicht zum Abschluss eines Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages mit der NE verpflichtet, wenn dieser höhere Anschlussgebühren oder höhere Kosten für den Wärmebezug enthält, als in dieser Vereinbarung vereinbart.

Ausstiegsklausel für die NE:

- Stellt die NE fest, dass die wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes nicht gegeben sind, wird der Wärmekunde unverzüglich darüber informiert. Für diesen Fall entstehen keine weiteren Verpflichtungen.

§ 4 Nahwärmenetz- und Anschlusskosten

Die Investitionen erfolgen gemeinschaftlich unter Berücksichtigung von möglichen infrastrukturellen Förderungen, einer finanzierenden Bank und einer Einlage von Eigenkapital durch die NE.

§ 5 Preise für den Bezug der Nahwärme

Der Preis für den Bezug von Nahwärme muss in Summe unter dem Äquivalenzpreis Heizöl bei eigenem Kesselbetrieb liegen. Ziel ist es, eine Kostenreduzierung von min. 10% zu erlangen.

Der Preis setzt sich zusammen aus einem Leistungspreis als Grundbetrag bezogen auf die Anschlussleistung und einem Arbeitspreis für die tatsächlich verbrauchte Energie.

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass sich der Arbeitspreis entsprechend einer noch zu definierenden Anpassungsklausel verändern wird.

Zielvorgabe ist, dass der Gesamtpreis der frei Haus gelieferten Wärme in den ersten 10 abzuschließenden Jahren sich in einem definierten Korridor bewegen soll. Der Preiskorridor wird in Zusammenarbeit mit dem Projektbeirat erarbeitet.

§ 6 Beitritt zur NaturEnergie Region Hannover eG

Kommt es zur Umsetzung des Projektes verpflichtet sich der Wärmeabnehmer Mitglied mit einer Mitgliedseinlage Mitglied in der NE zu werden. Die Satzung dazu befindet sich auf der Seite www.naturenergie-hannover.de.

§ 7 Gültigkeit des Vorvertrages

Die Gültigkeit beginnt mit der Unterschrift unter den Vorvertrag und endet mit der Unterschrift unter den Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag, es sei denn, dass sich die GbR oder die zukünftige Betreibergesellschaft gegen eine Realisierung des Projektes oder den Anschluss des Objektes des Wärmekunden entscheidet. Das Recht auf Kündigung des Vorvertrages aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt.

§ 8 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich sämtlich auszutauschende Information nur für das Projekt zu verwenden und nicht an Dritte Unbeteiligte weiter zu geben.

§ 9 Kostenübernahme bei Ausstieg

Steigt der Wärmekunde, ohne das einer der Gründe nach § 3 gegeben ist aus, so hat er die angefallenen Planungskosten in Höhe von bis zu 100,- € je Hausanschluss zu tragen.

Neustadt, den _____

(Wärmekunde)

(Naturenergie Region Hannover, Vorstand)